



Xb
1083

VII. 4^o 64^e

(cart. 2, 667)



Hürstl. Amts Sintersbergische
Weld-Ordnung.

Wornach sich
die dasigen Unterthanen
unterthänigst zu achten haben.

B E R I C H T,

druckt Johann Ludwig Starcke, Hochfürstl. Hof- und Regie-
rungs-Buchdrucker.



Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a body of text or a list, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.



Dennach des Durch-
lauchtigsten Fürsten und
Herrn, Herrn Victor Gric-

derichs, ältesten Regierenden Fürsten zu Anhalt,
Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Grafen zu Alscanien, Herrn zu Bernburg und
Zerbst, Hochfürstl. Durchlaucht. der Nothwendig-
keit zu seyn in Gnaden erachtet, damit in Dero Fürsten-
thümern und Landen auf denen Feldern überall gute
Ordnung beygehalten werde, eine gehörige und accurate
Feld-Ordnung in dem Fürstlichen Amte Güntersberge
nach dasigen Orts Beschaffenheit verfertigen, einfüh-
ren, und denen sämtlichen Güntersbergischen Amts-
Unterthanen zur unterthänigsten Achtung publiciren zu
lassen; Als ist solche in nachfolgende puncte abgefes-
set worden.

I.
Soll vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß
A 2 die

die Felder und Fluhen in guter und gehöriger Ordnung bleiben, und niemand bey seinen Ländereyen und deren Genuß beeinträchtigt werde. Und weil

2.

Ofters viel Zanck und Widerwärtigkeit unter denen Feld-Nachbarn wegen der Acker-Leichen und des verbotenen Abpflügens erwächset, so sollen, bey entstehenden Irrungen die Partheyen sich entweder gütlich setzen, oder solches dem Gerichte anzeigen, welches denn auf beyder Theile, oder bey verspührender Bosheit, auf des Ungerechten Theils Kosten, durch ordentliche Messung, die Morgen-Zahl zu determiniren, und in Richtigkeit zu bringen, auch solche entweder durch einen Rain, oder mit Setzung einiger Acker-Steine, um welchen eine Fuhre breit Land zu dessen Verasung, und damit durch den Pflug nichts loß gerissen werde, Raum zu lassen ist, zu bezeichnen hat, und soll eine jede abgepflügte Fuhre mit 21 Gr. bestrafet werden. Da sich aber

3.

Jemand unterstehen würde, dergleichen Raine oder Leichsteine umzupflügen, auszuroden, oder auf eine

eine andere Art zu verderben, derselbe soll mit einem Gold-Gulden und Ersetzung derer Kosten in Strafe genommen werden.

4.

Derjenige, wer einem andern von seinem Acker oder Wiese, oder auch von denen Aengern etwas abpflüget und entziehet, soll solches nach Richterlicher Erkenntniß hinwiederum anpflügen, und eine jede Fuhre des Abpflügeten mit einem Gold-Gulden verbüssen.

5.

Es sollen auch keine einzelne kleine Stücke Acker öde oder unbeartet liegen bleiben, damit denen Hirten keine Gelegenheit gegeben werde, mit dem Viehe darauf oder durch zu treiben, und dem daran gelegenen bestellten Acker Schaden zu thun, und soll derjenige, so diesem zuwider handelt, von jedem Morgen 1 Rthlr. Strafe erlegen.

6.

Die Aecker sollen bey Vermeidung ein- oder auch dem Befinden nach mehrerer Thaler Strafe zu rechnen

A 3

ter

ter Zeit gepflüget und beartet, auch nicht allzuspäte bestellet werden, damit die daran stossende weder bey Besaamung ihrer Aecker verhindert, noch durch das Umwenden mit denen Pflügen und Enden das schon gesäete oder wohl gar aufgegangene Getraidig nicht ausgerissen und verderbet werde, das Vorsäen um die Helfte bestellen und vermiethen derer Aecker aber ohne vergünstigung des Amts wird bey Verlust des Saamens nicht gestattet. Und damit

7.

Alles in guter Ordnung bleibe, auch Zanck und Confusion vermieden werde; so sollen alle Jahr in der Pflingst-Woche auf der Gemeinde Kosten von dem Beamten, mit Zuziehung des Stadt-Raths, Gemeinde-Vorsteher, auch der Gemeinde selbst und jungen Leute, die Fluhren bezogen und wohl beobachtet werden, ob etwas an denen Gemeinde-Huten, Weiden und Triften, auch Aeckern und Wiesen verschmählert, entzogen und weggenommen, welches denn also fort abzustellen, und die Verbrecher mit der gesetzten Strafe zu belegen, davon aber jedes Jahr vor Martini an unsere Regierung

rung Bericht zu erstatten, bey 6 Rthlr. Strafe, wo es unterbleibet.

8.

Soll ein jeder bey Strafe des Prangers sich hüten, in denen Feldern und Gärten, auch auf denen Wiesen einige Dieberey zu begehen, es geschehe, auf was Art es wolle, und nachdem das Verbrechen ist, soll jede Stunde Pranger-Strafe mit 16 Gr. verbüffet werden, welches denn auch dahin zu extendiren, daß aus denen Acker-Kainen, so lange die Felder bestellet, kein Gras gecholet werde, jedesmahl bey einen Reichs Thaler Strafe. So soll auch

9.

Ein jeder und ins besondere die Hirten dahin gewiesen seyn, niemanden durch Abfressen und Abhüten derer Felder und Wiesen Schaden zuzufügen, anderer Gestalt der Ubertreter den Schaden ersetzen, und nebst dem Pfand-Gelde 2 Rthlr. Strafe erlegen soll.

10.

So soll auch niemanden erlaubet seyn, es sey klein, oder groß Vieh, allein zu hüten, sondern es soll solches
vor

vor den Gemeinde-Hirten getrieben, und wenn es ein-
gehet, in denen Höfen verwahret, und die am Felde na-
he gelegene Höfe zugehalten werden, damit das Vieh
nicht wieder heraus laufen, und an Aeckern und Gärten
Schaden thun möge, bey 2 Rthlr. Strafe. Und ob-
wohlen das Austreiben derer Gänse wieder nachgelas-
sen, so sollen doch selbigen gewisse Aenger und Districte
angewiesen werden, darüber sie nicht kommen dürfen, und
zwar biß Johannis der so genannte Schützen-Hof, nach
Johannis aber der Platz über den grossen Teiche nach
dem Baghohle zu, auffer welchen sie nicht ins Feld oder
auf die Stoppel gelassen werden sollen, als worauf das
Amt besonders zu sehen, und die Gänse- und Feld-Hü-
ter darnach deutlich zu bescheiden hat.

II.

Weil auch durch das Tauben halten denen Fel-
dern viel Schaden zugefüget wird, so soll allen denen-
jenigen, so keinen Acker haben, und wenigstens nicht ei-
ne halbe Hufe Landes im Felde besitzen, das Tauben
halten bey 2 Rthlr. Strafe hierdurch gänzlich unter-
saget und verbothen seyn. Auf eine halbe Hufe Lan-
des aber sollen doch nicht über 5 Paar Tauben gehalten
ten

ten werden. Wie denn der Beamte alles Ernsts dahin zu sehen und fleißig vificiren zu lassen, daß dieser Ordnung nachgelebet werde, anderer Gestalt, und wenn jemand dennoch darwider handeln solte, die gesetzte Strafe von Zeit zu Zeit zu erneuern.

12.

Soll auch niemand um einen nähern Weg zu seinem Acker zu treffen, mit Wagen, Pflügen, Schlitten, Eyden, oder einem anderen Geschirr, über die bestellten Felder, oder einige Stücke, auch nicht in der Erndte über die abgemehete Schwade ziehen, sondern es soll ein jeder einzig undallein die rechten und ordinairen, im Nothfall aber die Schleifwege gebrauchen, bey 1 Rthlr. Strafe nebst Ersekung des Schadens.

13.

So soll sich auch keiner unterstehen, über Aecker, Wiesen und Aenger neue Wege zu machen, und weder darüber zu gehen, bey 6 Gr. noch zu reiten bey 8 Gr. oder zu fahren bey 12 Gr. Geld, oder da er solches nicht im Vermögen, bey zu setzender Gefängniß-Strafe nebst Erstattung des Schadens und Kosten.

B

14. Von

14.

Von Zehendbahren Aeffern soll keinem erlaubt seyn, einiges Getraide abzufahren, oder hinweg zu tragen, ehe und bevor es abgezehendet worden, als worauf von dem Eigenthümer wenigstens 24 Stunden zu warten ist, und sollen die Zehend-Mandel und Garben denen andern gleich gemacht, dazu aber nicht das geringste strafbarer Weise ausgesuchet werden. Der Zehend-Fahrer darf auch nichts eher abholen, bis der Ackermann das Getraidig abgebracht, und ist demselben nicht erlaubt, über das in Schwaden liegende Getraidig zu fahren, noch von des Eigenthümers Getraide etwas zu nehmen, und zu verfuttern, noch weniger seine Pferde an denen etwa noch stehenden Mandeln fressen zu lassen, bey 2-3 bis 5 Rthlr. Strafe.

15.

Es wird auch nicht gestattet, daß in der Erndte zur Nachtzeit, oder frühe vor Tage mit Wagen, Karren oder Schlitten vom Acker etwas herein geholet, oder in Körben herein getragen werde, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe. So soll auch

16. Kein

16.

KeinAmts-Untertan, welcher zum Einfahren des Herrschaftl. Getraidigs zugebothen und bestellet ist, sich früh Morgens alleine dabey finden lassen, und ohne vorherige Anweisung aufladen, bey Vermeidung 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. Strafe.

17.

Niemand soll sich unterstehen, von eines andern Acker grüne Erbsen einzutragen, oder Aehren zu lesen, als welches hiermit gänzlich verbothen wird, noch weniger aber die Mandel zu berauben, jedesmal bey Tag und Nacht Gefängniß-Strafe.

18.

Wie denn auch die Hirten weder die Aecker noch Wiesen mit ihrem Viehe betreiben sollen, es sey denn das Getraidig und Heu völlig davon abgefahren, und sie ohne Schaden mit dem Viehe darauf kommen können, und soll bey Betreibung der Stoppel die Ordnung beobachtet werden, daß zuerst das Schweine-Vieh und die Lämmer, hernach das Schaaf-Vieh, jedes einen Tag

B 2

lang

lang den Vorgang haben, und dann das Kuh-Vieh folgen soll, bey 2 Rthlr. Strafe, wer dawider betrosfen wird.

19.

Und damit dem Viehe die zurück gebliebenen Aehren und Körner zu gute kommen mögen; So soll keine Stoppel vor dem Tag Matthäi umgepflüget werden, es sey dann, daß einer ein Stück mit Stoppel-Rocken bestellen wolte, solchenfalls er jedoch wenigstens 8 Tage nach abgefahrem Getraidig, und bis es betrieben, mit dem Umpflügen anstehen soll, bey 1 Rthlr. Strafe vor jeden Morgen.

20.

Kraut zu suchen und einzutragen von fremden Acker, auch darauf zu schrüppen, ingleichen auf denen Wiesen Kummel zu suchen, ist nicht zugelassen, sondern, wer Krauten will, soll auf seinen eigenen Acker bleiben. Die Kothsassen und andere aber, so keinen eigenen Acker haben, sollen, es wäre dann, daß ein oder der andere Ackermann ihnen solches auf seinem Acker erlau-

erlaubete, sich des Kraut tragens aus dem Fede gänzlich enthalten, jedesmal bey 6 Gr. Strafe.

21.

Das Hafer = Streifen und Aehren Abschneiden auf fremden Aeckern wird ebenfalls nicht gestattet, sondern jedesmal nach denen Umständen mit 8 oder 16 Gr. bestrafet, und der Verbrecher zu Ersezung des Schadens und Entrichtung der Gebühren angehalten.

22.

Sollen die Hirten von dem 11ten Tag des Monats May an sich enthalten, die Grummet = Wiesen, und von dem 16ten May an die Heu = Wiesen zu betreiben, bey 2 Rthlr. Strafe.

23.

Weil auch durch die überhäufften Sperlinge auf denen Feldern viel Schaden verursachet wird, so soll ein jeder bemühet seyn, diese schädliche Vögel zu tilgen.

B 3

24. Und

Und da auch die Maulwürfe auf denen Wiesen sich sehr vermehret, so soll ein jeder Eigenthümer sich mit Ernst bemühen, solche auszurotten, daferne aber solche von denen dazu vereidigten Maulwurfs-Fängern auf eines Besitzers Grund-Stücke dergleichen gefangen würden, so soll derselbe ihm 6 Pf. vor jedes Stück zu erlegen gehalten seyn. Was aber jeder Besitzer selbst oder durch die Seinigen ausrottet, davon giebet er nichts, was aber auf Unfern Fleckern, Wiesen und Triften gefangen wird, lassen Wir bezahlen.

Es sollen auch alle Wege und Stege in Feldern in gutem Stande erhalten, zu dem Ende alle halbe, Jahr gebessert und ausgefüllet werden. Und daferne jemand dieses befördern zu helfen, sich weigern, und in seinem Dienste säumig seyn sollte, soll er jedesmal 12 Gr. Strafe erlegen, welche der Nothwendigkeit nach bey solchem Wege-Bessern mit verwendet werden sollen.

Und damit diesem allen so viel besser und accurater nach:

nach gelebet werde, so soll der hiesige Amts- und Rathsdienner, als Pfänd-Mann im Felde gute Acht haben, die Verbrecher bey dem Fürstl. Amte anzeigen, da denn derselbe allemal auf richtiges Anmelden über die Strafe von jedem Verbrecher 5 Gr. Pfänd-Gebühren haben soll.

Gleichwie nun Unser Beamter zu Güntersberge über diese aufvorkommende Fälle eingerichtete Feld-Ordnung pflichtmäßig zu halten, und darwider im geringsten nicht contraveniren zu lassen, als lieb Unsere Ungnade ihm sey; Also ist selbige hierauf so fort zur gehörigen Publication zu bringen, und jeder darben vor Strafe zu warnen. Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung und Befehl Höchstständig unterschrieben und mit Unserem Fürstl. Insigel bedrucken lassen. So geschehen Bernburg, den 24 Junii 1756.

Victor Friedrich, Fürst zu Anhalt, &c.



Xb 1083

ULB Halle

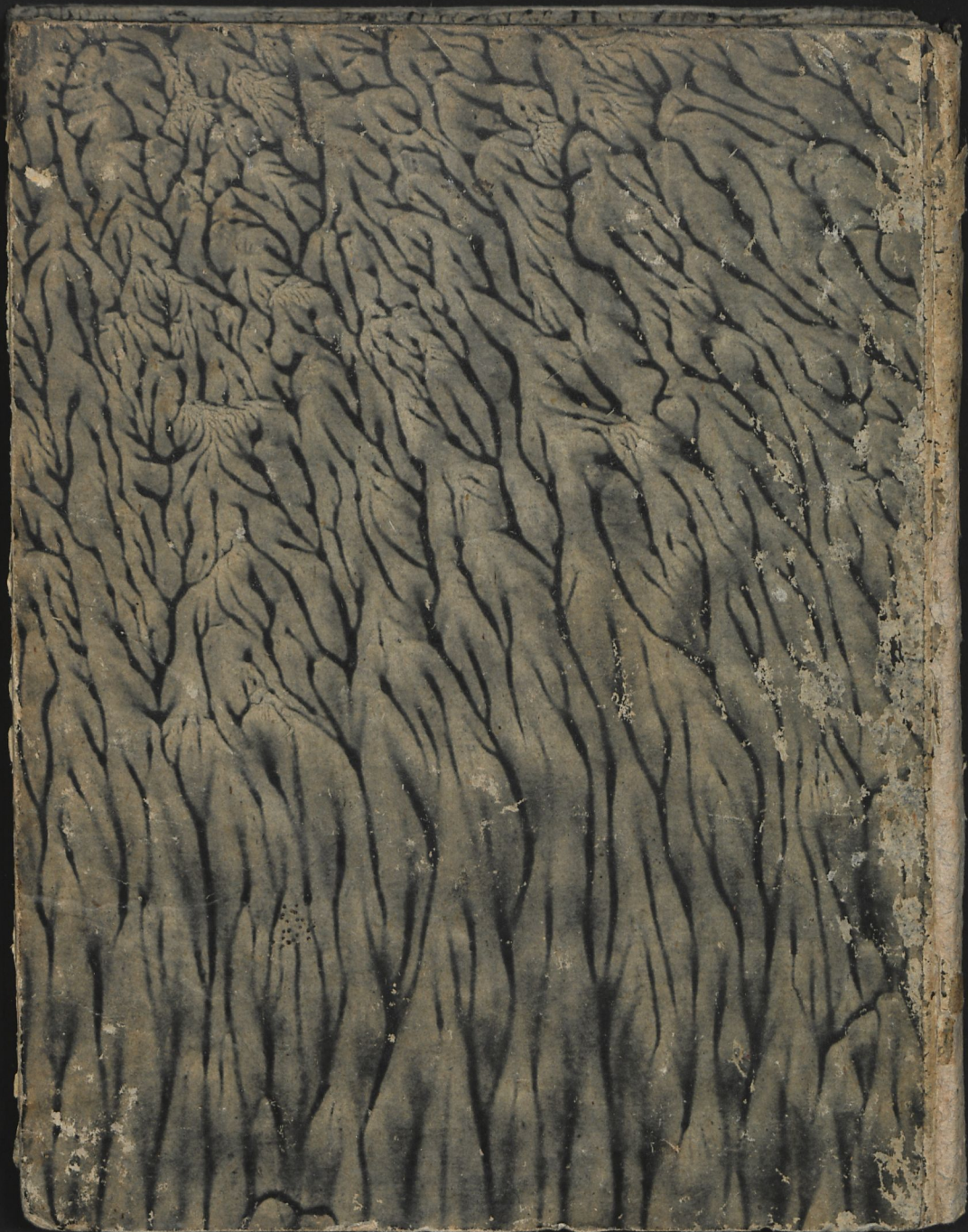
3

006 388 019



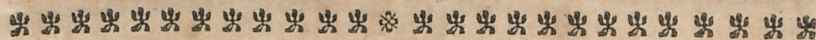
MC





Kürstl. Amts Süntersbergische
Weld-Ordnung.

Wornach sich
die dasigen Unterthanen
unterthänigst zu achten haben.



B E R N B U R G,
druckts Johann Ludwig Starcke, Hochfürstl. Hof- und Regie-
rungs-Buchdrucker.

